



Botschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zur

Teilanpassung des kantonalen Richtplans, Parzellen Nr. 620 und Nr. 852, Bezirk Schlatt-Haslen, Deponie Rüti, Enggenhütten

1. Ausgangslage

Aufgrund der grossen lokalen Bautätigkeit besteht in der Region ein grosser Bedarf an Deponien für unverschmutztes Aushubmaterial. Im inneren Landesteil ist derzeit die Deponie Kaies die einzige sich in Betrieb befindliche und für alle zugängliche Aushubdeponie. Die Deponie Kaies ist nahezu vollständig aufgefüllt. Die ReConterra AG beabsichtigt daher im Gebiet Untere und Obere Rüti zwischen Appenzell und Stein AR die Errichtung einer Deponie für unverschmutztes Aushubmaterial (Typ A). Das Schüttvolumen beträgt 300'000m³ bis 400'000m³ auf einer Deponiefläche von 5ha bis 6ha. Aufgrund der Standortbewertung im Rahmen der Richtplanänderung besteht ein geringes bis mittleres Konfliktpotenzial (Beilage Grob beurteilung der Eignung als Deponiestandort vom 13. Februar 2020). Mit der vorliegenden Deponieplanung soll das bestehende Defizit im Bereich von verfügbarem Deponievolumen beseitigt und ein Beitrag an die kantonale Entsorgungsautonomie im Bereich des unverschmutzten Aushubs geleistet werden.

Der Standort Rüti ist bisher nicht in der Positivplanung der Abbau- und Deponieplanung aufgeführt. Das durchgeführte Einwendungsverfahren zur Aufnahme des Standorts Rüti als Aushubdeponie im kantonalen Richtplan hat keine grundlegenden Vorbehalte ergeben (Bericht Einwendungsverfahren vom 20. Oktober 2020). Das Ergebnis des Anhörungs- und Einwendungsverfahrens nahm die Standeskommission am 1. Dezember 2020 zur Kenntnis.

Nach Art. 15 des Baugesetzes vom 29. April 1972 (BauG, GS 700.000) ist für Deponien mit einem Volumen von über 50'000m³ oder einem Betrieb von über drei Jahren der Erlass eines kantonalen Nutzungsplans nach Art. 12 ff. BauG zwingend. Dieser setzt vorgängig einen Richtplaneintrag voraus. Das festgestellte (geringe) Konfliktpotenzial im Bereich der Landschaft und dem Wald wird im kantonalen Nutzungsplan zu berücksichtigen sein und geeignete Lösungen sind aufzuzeigen.

2. Inhalt der Richtplananpassung

Gemäss Art. 11 BauG erlässt die Standeskommission den Richtplan unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Grossen Rat. Mit dem Erlass entscheidet die Standeskommission endgültig über vorliegende Anträge (Anhörungsverfahren und Einwendungsverfahren). Nach Art. 11 des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (Raumplanungsgesetz, RPG, SR 700) genehmigt der Bundesrat die Richtpläne und ihre Anpassungen, wenn sie dem Raumplanungsgesetz entsprechen, namentlich die raumwirksamen Aufgaben des Bundes und der Nachbarkantone sachgerecht berücksichtigen.

Die Richtplananpassung umfasst im Wesentlichen folgende Änderungen:

- Neues Objektblatt Nr. 4.V.04, Stammdatenblatt S-H 15, Schlatt-Haslen (gemäss Beilage)
- Ergänzung Objektblatt Nr. VE.5 (Abbau- und Deponieplanung), Punkt 4 (gemäss Beilage)

3. Antrag

Die Ständekommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf die Beratung der Teilanpassung des Richtplans, Parzellen Nr. 620 und Nr. 852, Bezirk Schlatt-Haslen, Deponie Rüti, Enggenhütten, einzutreten und diesen wie vorgelegt zu verabschieden.

Appenzell, 19. Januar 2021

Namens Landammann und Ständekommission

Der reg. Landammann: Der Ratschreiber:

Roland Inauen

Markus Dörig

Beilagen:

- Objektblatt Nr. 4.V.04, Stammdatenblatt S-H 15, Schlatt-Haslen
- Ergänzung Objektblatt Nr. VE.5 (Abbau- und Deponieplanung), Punkt 4
- Grob beurteilung der Eignung als Deponiestandort
- Vernehmlassungsbericht zur Teiländerung des kantonalen Richtplans Deponie Rüti